

Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln der Andreas und Emilie Olmstedt-Stiftung in Witten

- 1.) Grundlage jeder Verwendung von Stiftungsmitteln ist die vom Regierungspräsidenten in Arnberg genehmigte Satzung der Stiftung unter Berücksichtigung des Stifterwillens, die Stiftungsmitteln dort einzusetzen, wo staatliche Hilfe oder private Möglichkeiten der betroffenen Stiftungsempfänger nicht vorhanden sind.

Eine Förderung von Empfängern findet nicht statt, wenn diese bereits staatliche Hilfe in Anspruch nehmen und durch die Gewährung von Stiftungsmitteln die staatliche Förderung ganz oder teilweise eingeschränkt würde.

- 2.) Stiftungsmittel sind nicht einzusetzen, wenn eigene Mittel oder staatliche Mittel für den bedürftigen Stiftungsempfänger ausreichend sind.

Stiftungsmittel können verwandt werden, wenn durch sie Lücken in der staatlichen oder privaten Förderungen dringend zu schließen sind, ohne dass dadurch lediglich eine Entlastung des Staates oder anderer privater Förderer erfolgt.

Eine Förderungsleistung der Stiftung soll in der Regel eine einjährige Dauer nicht überschreiten.

- 3.) Mit den Fördermitteln soll insgesamt die Lebensqualität der Behinderten verbessert werden, sodass auch kleine Zuwendungen, für die staatliche Hilfe nicht zu erhalten ist und für die die Bedürftigen selbst keinerlei Mittel zur Verfügung stehen, gefördert werden können.
- 4.) Als Empfänger von Förderleistungen kommen in Betracht einzelne Personen, private Haushalte sowie Institutionen, die sich mit der Förderung von geistig behinderten Kindern befassen.

Die Verfasser der vorstehenden Förderrichtlinien betonen, dass eine abschließende Festlegung der Förderrichtlinien zur Zeit nicht möglich ist, weil zunächst Erfahrungen mit dem angemeldeten Bedarf und den Möglichkeiten in Ansehung der zur Verfügung stehenden Mittel gesammelt werden müssen.

